

Der Straßenbau über den Dobel.

An der Landstraße von Herrenalb nach Dobel steht in einer Kurve das Straßendenkmal. Die Leute bezeichnen den Platz "am Dobelwäsele" oder "im untern Dobelger".

Die Jnschrift lautet kurz und schlicht:

STRASSE HERRENALB - DOBEL
ERBAUT 1879.-

Aus der Zeit des Straßenbaues folgen einige Niederschriften aus alten Gemeinderatsprotokollen der Gemeinde Dobel.

Den 12. Juni 1878.

Heute wurde dem bürgerlichen Kollegium der hohe Erlaß des K. Ministeriums des Innern Abteilung für Straßenbau und Wasserbau vom 1. ds. Mts. die Verwilligung eines Straßenbaues von Herrenalb - Dobel - Wildbad gegeben. Es wurde folgender Beschluß gefaßt:

Die Kosten der zur Herstellung einer Straße Herrenalb über Dobel nach Höfen und Wildbad von 1700.-Mark auf 4 000 Mark zu erhöhen und außerdem namens der Gemeinde die Verpflichtung zu übernehmen, daß für etwaige bis jetzt nicht geltend gemachte und erst nach der planmäßigen Ausführung der Straße (Abtlg.LII. Distrikt I.) von Haus oder Gartenbesitzer beanspruchte Entschädigungen wegen dem durch den Straßenbau geschaffenen Änderungen wo ihre Liegenschaften beansprucht werden, die Gemeinde ohne Mitleidenschaft der Straßenbauverwaltung aufzukommen habe.

Die 4 000 Mark wurden bewilligt und ausbezahlt.

Zur Beurkundung.

Gemeinderäte:	Bürgerausschuß:
Schuon	König
Müller	Hummel
Schaible	König
Treiber	Stängle
Maulbetsch	Müller
Hummel	König
Zelzmann	Ruff

Dobel, den 10. November 1882.

Der Ortsvorsteher teilt den bürgerlichen Collegien den hohen Erlaß des K. Ministeriums des Innern Abteilung für den Straßenbau und Wasserbau vom 24. Oktober 1882, No 6387, mit, wonach diese hohe Behörde zugleich im Interesse der Armenbeschäftigung geneigte ist, auf der Dobel=Enzthalstraße die noch fehlende Correktion der 925 m langen Straßenstrecke vom Ortsetter Dobel bis zum Staatswaldsaum auf Kosten des Straßenbaufonds höheren Orts zu beantragen, wenn die Gemeinde Dobel

1. das erforderliche Areal zur Straßenkorrektio n auf ihre Kosten erwirbt und der Kgl. Straßenbauverwaltung zur Verfügung stellt,
2. die Unterhaltsverbindlichkeit bezüglich der auf der Gemeindemarkung gelegenen Strecke der II. Abteilung der Straße, also der Strecke von Dobel bis zur Dennacher Markungsgrenze, unbedingt anerkannt, und
3. für die nächsten 5 Jahre, für welche Zeit die Kgl. Straßenbauverwaltung aus Billigkeitsrücksichten die Unterhaltung selbst übernimmt, einen jährlichen Unter=

710
haltungsbeitrag von 400 Mark leistet.

Beschlossen wurde:

An das Kgl. Ministerium des Innern, Abteilung für den Straßen- und Wasserbau mittels Protokollauszugs folgende Erklärung ehrerbietigst abzugeben:

Zum Abschluß des Herrenalber - Dobel - Wildbader Straßenbaus und zur Ermöglichung einer ungehinderten Benützung dieser neuen Straße gehört außer der noch der Ausführung harrenden Überbrückung der Enz, unzweifelhaft auch die Korrektion der Straßenstrecke vom Ort Dobel bis zum Wald-rande. Daß dieser Abschluß durch die eben bezeichnete Korrektion um einen Schritt weiter gebracht werden will, 1. erkennt die Gemeinde um so dankbarer an, als zugleich ei-
2. ner durch die Kartoffelmißernte schwer bedrängten Bevöl-
kerung Gelegenheit zu Arbeit und Verdienst verschafft wird. Die Gemeinde wiederholt deshalb gerne das schon unterm 16. Juli gemachte Offert, indem sie sich verpflichtet, das zur Korrektion der 925 m. langen Straßenstrecke erforderliche Areal von 1 1/2 Morgen, auf Kosten der Gemeinde zu erwerben und der Kgl. Straßenbauverwaltung zur Verfügung zu stellen. Der Gemeinderat ist auch bereit, für die nächsten 5 Jahre als Beitrag zu dem Unterhaltsaufwand der Straße vom Ortsetter Dobel bis zur Dennacher Markungsgrenze jährlich 100 Mark zu bezahlen.

Die Gemeindegollegien bitten aber ein hohes Ministerium, Abteilung für den Straßen- und Wasserbau ebenso dringend als ehrerbietig, der Gemeinde weitere Opfer gnädig zu erlassen. Zur Begründung dieser Bitte erlauben sie sich nicht nur auf die sehr ungünstige ökonomische Verhältnisse der Gemeinde, sondern auch darauf hinzuweisen, daß größere Opfer bei aller dankbaren Anerkennung des Werts des Straßenbaues für

die Gemeinde doch in grellem Mißverhältnis zu dem Umfang der Benützung durch die Gemeinde wäre.

Die Gemeinde hat für eine Straße, welche ihr vor der Korrektur von der Herrenalber bis zur Dennacher Markungsgrenze nur einen Gesamtaufwand von jährlich 143 Mark verursachte behufs Ermöglichung der Korrektur übernommen bzw. zugesichert

- | | |
|---|------------|
| a) Baubeitrag | 4 000 Mark |
| b) für die 5 Jahre Juni 1880/85
jährlich Unterhaltsbeitrag | 500 Mark |
| c) Grunderwerbungskosten | 1500 Mark |
| d) weiter jährlichen Unterhaltsbeitrag | 100 Mark |

a d und b wurden bereits schon geleistet obgleich der Straßenbau inclusiv Brückenbau noch nicht vollendet ist. Seitens der hohen Straßenbauabteilung wurde selbst anerkannt, daß die Straße zu 80% Holzabfuhrweg für die Staatswaldungen ist, im Übrigen hauptsächlich den Bäderverkehr zwischen Wildbad - Herrenalb und Baden-Baden vermittelt. Die Straßenkorrektur wurde ja auch ursprünglich und hauptsächlich deshalb beschlossen, weil ihre Verbesserung nicht nur im Interesse des Staats als Eigentümer des Bads in Wildbad und der im Revier Herrenalb und Schwann gelegenen umfangreichen Staatswaldungen liege. Weder die Gemeinde noch der K. Straßenbau haben ursprünglich angenommen, daß es sich um eine von den Gemeinden bloß mit Staatsbeiträgen zu bauende und zu unterhaltende Vicinalstraße handle, sonst hätten die Gemeinden von vornherein auf die, wenn auch so ersehnte Wohltat angesichts ihrer geringen Mittel verzichten müssen. Diesen Standpunkt hat denn auch die K. Straßenbauverwaltung noch im Jahre 1879, selbst festgehalten, indem sie laut hohem Erlaß vom 18. Juli 1879, sich

nicht abgeneigt erklärte, auch die 2. Straßenstrecke für die Zukunft in die Unterhaltung des Straßenbaufonds zu übernehmen, wenn von beiden Gemeinden bzw. der Amtskörperschaft ein entsprechender Jahresbeitrag zu dem auf 3 000 Mk. berechneten Unterhaltsaufwand bezahlt würde. Zwar haben die Gemeindegemeinschaften wie in dem hohen Erlaß vom 24. Oktober 1882 betont wird, unterm 18. Dezember 1875 sich bereit erklärt die Unterhaltung der Straße innerhalb ihrer Markung zu übernehmen, wenn von Seiten der K. Forstverwaltung solche Beiträge geboten werden, daß die Gemeinde sich auch gewachsen fühle eine dauernde Last zu tragen. Allein diese Erklärung ist nicht durch den hohen Erlaß vom 18. Juli 1879, sondern auch durch den diesen Erlaß entsprechenden Beschluß der Gemeindegemeinschaften vom 16. August 1879 wodurch die Unterhaltsfrage bezüglich der III. Abteilung geregelt wurde und durch den Beschluß vom 16. Juli 1881 welcher gegen völlige Freilassung von der Unterhaltungspflicht bezüglich der II. Abteilung der Grunderwerbungs-kostenübernahme anbietet, hinfällig geworden. Eine unbedingt rechtliche verpflichtende Anerkennung der Unterhaltungspflicht lag ja auch ohnehin nicht in der Erklärung vom 18. Dezember 1875. Die Gemeindegemeinschaften sind überhaupt schon bei Verwilligung des Baubeitrags von 4 000 Mark und des Unterhaltbeitrags von jährlich 500 Mark davon ausgegangen, es werden weitere Opfer nicht verlangt werden.

Nachdem nunmehr, trotzdem die Gemeinde auch die Kosten der Grunderwerbung mit 1 500 Mark übernehmen und der Gemeinderat einen weiteren jährlichen Unterhaltungsbeitrag von 100 Mark bezahlen will, glauben die Gemeindegemeinschaften um so mehr sich der Hoffnung vertrauensvoll hingeben zu dürfen, es werde weder auf den Beitrag von 400 Mark für die nächsten 5 Jahre noch auf der unbedingten Anerkennung

der Unterhaltungspflicht beharrt, vielmehr möglichst bald die Straßenstrecke vom Ort bis an den Wald und wenn irgend die Mittel des Staats es gestatten, auch die Brücke über die Enz, ohne welche die Straße nur ganz geringen Wert hat, gebaut und so die hiesige isolierte Gemeinde endlich völlig und ganz der Wohltat einer besseren Verbindung teilhaftig zu werden, einer Wohltat, welche die mit Eisenbahn bedachten Gemeinden bei viel bedeutenderen Opfer der Staatskasse längst genießen.